



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 1

vom: 16.01.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Weiterführung des digitalen Registers vom 01.01.2023-31.12.2023
Vertragspartner:	Limitis GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.938,00
	€ 646,36
	€ 3.584,36

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:
Siehe Begründung der Schulführungskraft Monika Ploner im Anhang.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 2

vom: 23.01.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Projekt "Das Schaf als Schatztruhe" 4. Klassen A/B der GS Neuma
Vertragspartner:	Verband der Südtiroler Kleintierzüchter
Voraussichtlicher Preis:	€ 950,00
	€ 209,00
	€ 1.159,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:
Die Referenten dieses Verbandes sind für die Abhaltung solcher Projekte zuständig.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 3

vom: 23.01.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand: Miet-Poolverträge für Kopiermaschinen 2023

Vertragspartner: Amonn Office GmbH IT.Competence Center

Voraussichtlicher Preis: € 12.400,00

€ 2.728,00

€ 15.128,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die sieben Kopiermaschinen des gesamten Grundschulsprengels Neumarkt werden die bestehenden Mietverträge bzw. Miet-Poolverträge mit dem Unternehmen Amonn Office GmbH auf ein weiteres Jahr verlängert.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Die Mietverträge bzw. Mietpoolverträge der bereits vorhandenen Kopiergeräte werden weitergeführt. Die mehrjährige Zusammenarbeit mit Amonn Office ist ausgezeichnet, die verwaltungstechnische Arbeit läuft reibungslos ab, die Kundenbetreuung ist sehr professionell und Wartungseingriffe erfolgen schnell. Auch erscheint es sehr sinnvoll, alle Verträge für die Kopiermaschinen mit ein und demselben Unternehmen abzuschließen - somit hat man einen einzigen und kompetenten Ansprechpartner.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 5

vom: 24.01.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schülertransport von der GS Margreid nach Neumarkt
Vertragspartner:	Markus Reisen Busunternehmen
Voraussichtlicher Preis:	€ 200,00
	€ 20,00
	€ 220,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 4

vom: 23.01.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Zeitschriften Abo PaMina + CD und Grundschule Deutsch+Paket für
Vertragspartner:	Athesia Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 208,91
	€ 0,00
	€ 208,91

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Bozner Straße 19
39044 Neumarkt



Via Bolzano 19
39044 Egna

- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:
Fortführung des bereits bestehenden Abos und ein Abo wäre samt Versandkosten vom Ausland bei einem anderen Anbieter teurer.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 6

vom: 24.01.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Beratung Buchhaltung und Unterstützung beim Jahresabschluss 2C
Vertragspartner:	GP&P GmbH Plattner Günther
Voraussichtlicher Preis:	€ 4.550,00
	€ 1.001,00
	€ 5.551,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die sechs Schulstellen des Schulverbundes Überetsch/Unterland werden in Form einer Beartung Buchhaltung und Unterstützung beim Jahresabschluss unterstützt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Bozner Straße 19
39044 Neumarkt



Via Bolzano 19
39044 Egna

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Die Beratung in der Buchhaltung und Unterstützung beim Jahresabschluss wurde bereits in den vergangenen Jahr mit dem Unternehmen GP&P GmbH durchgeführt. Aufgrund der mehrjährigen Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung, verfügt das Unternehmen über gute Kenntnisse des Buchhaltungsprogramms. Die Beratung und Kundenbetreuung funktioniert gut und ist sehr professionell. Es erscheint im Hinblick auf die gute Verwaltung sinnvoll, die Beratung mit demselben Unternehmen abzuwickeln, somit hat man einen einzigen und kompetenten Ansprechpartner.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 7

vom: 26.01.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand: Erste-Hilfe-Kurs für Lehrkräfte

Vertragspartner: Rescue Consult Zorzi Oskar

Voraussichtlicher Preis: € 230,00

€ 51,00

€ 281,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Fortbildung wurde vom Lehrerkollegium gewünscht und Herr Zorzi als geeigneter Referent zu diesem Thema befürwortet.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:
Der Referent geht auf die Bedürfnisse und Problematiken was den Schulbetrieb betrifft ein und bietet im Kursverlauf Theorie und Praxis in diesem Zeitraum an.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 8

vom: 01.03.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Beauftragung Schwimmkurs GS Neumarkt
Vertragspartner:	Scuola Nuoto ASD Amatori Nuoto Fiemme
Voraussichtlicher Preis:	€ 619,67
	€ 136,33
	€ 756,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Bozner Straße 19
39044 Neumarkt



Via Bolzano 19
39044 Egna

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Es gibt keine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt also keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternative Die einzige Alternative wäre, ins öffentliche Schwimmbad Neumarkt zu gehen, aber diese Möglichkeit wurde im heurigen Schuljahr von den betreuenden Lehrkräften, aufgrund der möglichen Schlechtwetterlage, als nicht gut empfunden.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 9

vom: 01.03.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Eintritte Schwimmbad Cavalese GS Neumarkt
Vertragspartner:	Sagis Piscina di Cavalese
Voraussichtlicher Preis:	€ 757,37
	€ 166,63
	€ 924,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:
Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. Im Umfeld ist das Hallenbad in Cavalese da naheliegendste und in der Vergangenheit waren die Schwimmkurse in Cavalese ein Erfolg.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 11

vom: 14.03.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Referententätigkeit im Zuge des Projektes "Schule am Bauernhof" f
Vertragspartner:	Plattner Franz
Voraussichtlicher Preis:	€ 375,00
	€ 82,50
	€ 457,50

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:
Das Unternehmen wurde aus der Reihe der beteiligten Betriebe im Zuge des Projektes "Schule am Bauernhof" vor Lehrerinnenteam der Grundschule Kurtinig ausgewählt und als passend erachtet.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 12

vom: 23.03.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Matritzen und Kleber für Risograph GS Neumarkt
Vertragspartner:	Copy Trento s.r.l.
Voraussichtlicher Preis:	€ 407,00
	€ 89,54
	€ 496,54
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Es werden, von Seiten der Lehrkräfte und nach deren Absprache im Teilkollegium, für den Risographen an der Schulstelle Neumarkt Matritzen und Kleber benötigt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Bozner Straße 19
39044 Neumarkt



Via Bolzano 19
39044 Egna

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Wir benötigen Matrizen und Kleber für den Risographen an der GS Neumarkt, um ihn weiterhin für Vervielfältigung von Arbeitsblättern nutzen zu können. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass diese Produkte bei der Firma CopyTrento günstiger als bei anderen Firmen anzukaufen sind bzw. diese speziellen Produkte andere Unternehmen gar nicht führen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 13

vom: 28.03.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Verbrauchs- und Büromaterial für alle Schulstellen u. Direkt
Vertragspartner:	Loeff System GmbH - Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 5.886,10
	€ 1.294,94
	€ 7.181,04

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Es wurde festgestellt, dass die Lieferung von Verbrauchs- und Büromaterialien für die fünf Schulstellen und die Direktion angekauft werden muss und damit folgender Zweck verfolgt wird:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: Das Verbrauchsmaterial wird benötigt um weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebes garantieren zu können. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass diese Produkte beim Unternehmen Loeff System GmbH um einiges billiger sind als bei anderen Anbietern und die Betreuung des Vertreters beim Ankauf der richtigen Materialien eine wertvolle Rolle spielt. Außerdem wurde eine spezifische Marktanalyse für einige Produkte durchgeführt, welche ergeben hat, dass ein anderer Anbieter mit dem Unternehmen Loeff System GmbH preislich nicht mithalten kann.

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden



- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 14

vom: 13.04.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Bastelmaterial für die Schulstellen Neumarkt, Kurtinig und S
Vertragspartner:	Opitec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.160,47
	€ 255,30
	€ 1.415,77

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die drei Schulstellen benötigen verschiedene spezifische Bastelmaterialien die in diesem Umfang und mit dem Preis bei keinem anderen Anbieter erhältlich sind.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Bozner Straße 19
39044 Neumarkt



Via Bolzano 19
39044 Egna

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Das Angebot an verschiedenen Bastelmaterialien ist bei diesem Unternehmen besonders sehr groß und zufriedenstellend und deckt die Bereiche Kunst und Technik gänzlich ab. Die Qualität stimmt mit dem Preis überein die bestellten Artikel sind genau jene, die im Katalog abgebildet sind. Dort werden auf über 700 Seiten über 9000 Artikel angeboten. Die Lieferzeiten sind sehr schnell und die Verpackung der Artikel ist hervorragend. Über fehlende Artikel wird der Kunde informiert und diese werden in kürzester Zeit nachgeliefert. Ebenso werden eventuell beschädigte Artikel kostenlos ersetzt, ohne Rücksendung dieser. Positiv ist auch die Möglichkeit online die Artikel in den Warenkorb zu legen, um so die Höhe der Ausgaben abschätzen zu können.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 15

vom: 13.04.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schülertransport von der GS Salurn nach Gfrill
Vertragspartner:	Lauben Reisen K.G. Pedrotti Christian & Co.
Voraussichtlicher Preis:	€ 440,00
	€ 44,00
	€ 484,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 16

vom: 13.04.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schülertransport von der GS Salurn nach Schluderns und evtl. Glur
Vertragspartner:	Lauben Reisen K.G. Pedrotti Christian & Co.
Voraussichtlicher Preis:	€ 550,00
	€ 55,00
	€ 605,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 17

vom: 18.04.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand: Busfahrt zum Schwimmkurs nach Leifers GS Salurn

Vertragspartner: Markus Reisen Busunternehmen

Voraussichtlicher Preis: € 3.200,00

€ 320,00

€ 3.520,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die SchülerInnen der 4. und 5. Klassen der GS Salurn besuchen in Leifers einen Schwimmkurs und müssen dort hin und wieder in die Schule zurück geliefert werden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 18

vom: 19.04.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Beauftragung Schwimmkurs GS Neumarkt
Vertragspartner:	SSV Leifers Sektion Schwimmen
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.152,00
	€ 253,44
	€ 1.405,44

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Es gibt keine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt also keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternative Die einzige Alternative wäre, ins öffentliche Schwimmbad Neumarkt zu gehen, aber diese Möglichkeit konnte aufgrund des Mangels an Schwimmlehrer nicht durchgeführt werden, außerdem ist die Abhängigkeit von den Wetterbedingungen immer sehr schwierig zu vereinbaren.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 19

vom: 26.04.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Lehrmittel für die Grundschule Neumarkt
Vertragspartner:	Campus Schulbedarf Klaus Plaschke
Voraussichtlicher Preis:	€ 331,90
	€ 73,02
	€ 404,92

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:
Der Wirtschaftsteilnehmer bietet exklusive Lehrmittel für den Schulbedarf an, welche bei einem anderen Teilnehme nur teils bis gar nicht erhältlich sind.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 20

vom: 26.04.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schülertransport von der GS Margreid zum Geopark nach Aldein
Vertragspartner:	Markus Reisen Busunternehmen
Voraussichtlicher Preis:	€ 600,00
	€ 60,00
	€ 660,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Grundschule Margreid beabsichtigt den Maiausflug in den Geopark zu machen und braucht eine Transportmöglichkeit dort hin.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

- Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 21

vom: 05.05.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Reinigungsmaterial für die vier Schulstellen Neumarkt, Laag
Vertragspartner:	MAGRIS S.p.A.
Voraussichtlicher Preis:	€ 4.191,42
	€ 922,11
	€ 5.113,53

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 22

vom: 08.05.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf einer Reinigungsmaschine an der Schulstelle Neumarkt und
Vertragspartner:	Magris Servizi S.p.a
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.321,15 € 290,65 € 1.611,80
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Es wurde festgestellt, dass eine Reinigungsmaschine für die Schulstelle Neumarkt angekauft werden muss und verschiedenes Zubehör für die Reinigungsmaschinen an der Schulstelle Laag und
Begründung der Auswahl des Vertragspartners:	Margreid damit folgender Zweck verfolgt wird: Die Schulstelle Neumarkt verfügt über eine bereits überalterte Reinigungsmaschine. Da es eine große Schulstelle ist wurde beschlossen, an der Grundschule Neumarkt eine neue funktionstätige Reinigungsmaschine anzukaufen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass das Unternehmen Magris Spa um einiges billiger ist als andere Anbieter und vor allem die Betreuung des Vertreters bei der Anwendung und auch später anfallende Wartung der Reinigungsmaschinen eine wertvolle Rolle spielt. Außerdem wurde eine spezifische Marktanalyse durchgeführt, welche ergeben hat, dass ein anderer Anbieter mit dem Unternehmen Magris Spa preislich nicht mithalten kann.

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden



- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 23

vom: 08.05.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf spezifisches Reinigungsmaterial für die Schulstelle Neumar
Vertragspartner:	SILMAR GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.356,00
	€ 298,32
	€ 1.654,32
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Papierhandtüchern sind beim Ausgehen und müssen dringend nachgekauft werden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:
Aufgrund des Ankaufs der Behälter an Papierhandtüchern, werden diese weiterhin bei diesem Unternehmen weitergekauft auch wenn der Preis anderso etwas günstiger wäre.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 24

vom: 08.05.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Lehrmittel für die Grundschulen Neumarkt
Vertragspartner:	Archimedes KG des Hinteregger Andreas & Co.
Voraussichtlicher Preis:	€ 470,00
	€ 103,40
	€ 573,40
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Lehrkräfte der Schulstelle Neumarkt haben beim Unternehmen Archimedes ein Angebot für besondere Lehrmittel eingeholt und möchten diese ankaufen.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:
Der Wirtschaftsteilnehmer bietet exklusive Lehrmittel für den Schulgebrauch an, welche bei einem anderen Teilnehmer nur teils bis gar nicht erhältlich sind.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Ploner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 13 vom 14.06.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Dienstleistung "Unterstützende Tätigkeit im Vergabewesen für das PNRR-Projekt Scuola 4.0", **CIG-Code:** Z093B8B9F3, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8



Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt *mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge und Austausch innerhalb des Schulverbunds Überetsch-Unterland.*

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Pronorm Consulting GmbH, GP&P GmbH
Antwort erhalten von:	Pronorm Consulting GmbH
Zuschlagsempfänger:	Pronorm Consulting GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	<i>Auf Schulverbundsebene wurden geeignete Vertragspartner ermittelt und Kostenvoranschläge verglichen. Der einzige Wirtschaftsteilnehmer, welcher schlussendlich einen Kostenvoranschlag eingereicht hat, ist Pronorm Consulting. Es handelt sich um eine spezialisierte Firma, welche die Schule aufgrund ihrer Referenzen optimal unterstützen kann. Das Preis-Leistungsverhältnis ist angemessen und die Vergütung erfolgt nach Aufwand. Vorerst werden 12 Stunden zu 130,00 € veranschlagt.</i>
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	Es gibt keinen gleichartigen Auftrag.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Pronorm Consulting GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **1.560,00 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 19 vom 10.07.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Lehrmitteln für die Grundschulen Margreid und Kurtinig", CIG-Code: Z6E3BD2142, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss des Schulrates über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Alte Mühle, Athesia Buch, Klaus Plaschke
Antwort erhalten von:	Alte Mühle, Athesia Buch, Klaus Plaschke
Zuschlagsempfänger:	Athesia Buch
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Der Vertragspartner kann die gewünschten Lehrmittel zum wirtschaftlich günstigsten Preis anbieten. Die mehrjährige Zusammenarbeit ist ausgezeichnet und die Lieferung erfolgt schnell.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Athesia Buch** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **400,04 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 24 vom 10.07.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Büchern für die Direktionsbibliothek", CIG-Code: ZCE3BD20A9, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss des Schulrates über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Alte Mühle, Athesia Buch
Antwort erhalten von:	Alte Mühle, Athesia Buch
Zuschlagsempfänger:	Athesia Buch
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Der Vertragspartner kann die gewünschten Lehrmittel zu einem wirtschaftlich günstigen Preis anbieten. Bei der Alten Mühle sind einige Titel nicht lieferbar und ein Titel wurde nicht als Klassensatz angeboten, obwohl die Lehrperson ausdrücklich darauf hingewiesen hat (E-Mail Niederegger Eva vom 12.04.2023). Daher fällt die Wahl auf Athesia Buch.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Athesia Buch** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **4.261,54 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 23 vom 10.07.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Dienstleistung "Beauftragung für die professionelle Reinigung von Teppichen", **CIG-Code:** Z463BD2048, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss des Schulrates über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und aus den unten genannten Gründen nur ein Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer:	Haas GmbH
--------------------------------------	-----------

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Die Teppiche der einzelnen Schulgebäude wurden von der Firma Haas zu Verfügung gestellt. Daher erfolgt die Reinigung durch den genannten Vertragspartner. Haas ist ein qualifizierter Betrieb, er hat alle Aufträge der Schule bisher zu vollster Zufriedenheit erledigt. Die Beratung und Reinigung erfolgt umgehend und professionell.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Dienstleistung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Haas GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 619,73 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen
--

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 22 vom 10.07.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Barcode-Etiketten für Bibliotheken", CIG-Code: Z893BD1FB6, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss des Schulrates über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und aus den unten genannten Gründen nur ein Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer: Pedacta GmbH

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Die Etiketten werden bei der Firma Pedacta angekauft, da diese der einzige Anbieter ist. Pedcata ist ein qualifizierter Betrieb, er hat alle Aufträge der Schule bisher zu vollster Zufriedenheit erledigt. Weiters ist die Ausgabe geringfügig und rechtfertigt nicht den Aufwand, langwierig auf dem Markt nachzuforschen, ob es andere Anbieter geben könnte (Effizienz/Effektivität).

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Dienstleistung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Pedacta GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 190,50 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 21 vom 10.07.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Lehrmitteln für die Grundschule Salurn", CIG-Code: Z2E3BD21A8, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss des Schulrates über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Athesia Buch, Klaus Plaschke
Antwort erhalten von:	Athesia Buch, Klaus Plaschke
Zuschlagsempfänger:	Klaus Plaschke
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Auf dem ersten Blick ist Athesia Buch zwar günstiger, ein Artikel jedoch ist nicht mehr erhältlich. Derselbe Artikel ist bei Klaus Plaschke lagernd (telefonische Nachfrage am 10.07.2023). Da der Vertragspartner alle gewünschten Lehrmittel anbieten kann, erhält er den Zuschlag.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Klaus Plaschke Schulbedarf** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **588,58 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 30 vom 14.07.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Schulbüchern für das Schuljahr 2023/2024", CIG-Code: Z983BD23C1, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss des Schulrates über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und aus den unten genannten Gründen nur ein Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer: A.Weger GmbH Universitätsbuchhandlung
--

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Den Schulen ist der Markt im Rahmen eines Ankaufs von Schulbüchern bekannt. Zudem unterliegen Schulbücher einer Preisbindung. Daher bedeutet das Einholen eines einzigen Kostenvoranschlages für die Schule keine Qualitätsabstriche oder Effizienz Nachteile (höhere Preise oder Aufwendung von mehr Arbeitszeit). Es wird das Rotationsverfahren angewandt (vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, wird kein Kostenvoranschlag eingeholt).

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Lieferung wird das jährliche Rotationsprinzip angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Universitätsbuchhandlung A. Weger GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 12.612,58 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:
--

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 29 vom 14.07.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Büchern für die Schüler- und Lehrerbibliothek der GS Laag", **CIG-Code:** ZAC3BD74A4, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss des Schulrates über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Alte Mühle, Athesia Buch
Antwort erhalten von:	Alte Mühle, Athesia Buch
Zuschlagsempfänger:	Alte Mühle
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Der Vertragspartner kann die gewünschten Lehrmittel zu einem wirtschaftlich günstigen Preis anbieten. Bei Athesia Buch ist ein Buch nicht lieferbar, welches jedoch von Alte Mühle angeboten wurde. Daher und aus Rotationsgründen fällt die Wahl auf Alte Mühle.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Buchhandlung Alte Mühle KG** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **648,27 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 28 vom 11.07.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Lehrmitteln für die Grundschulen Neumarkt und Laag", CIG-Code: ZBA3AF2B58, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss des Schulrates über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Athesia Buch, Klaus Plaschke, Franzelin Hermann
Antwort erhalten von:	Athesia Buch, Klaus Plaschke, Franzelin Hermann
Zuschlagsempfänger:	Athesia Buch
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Der Vertragspartner kann die gewünschten Lehrmittel zum wirtschaftlich günstigsten Preis anbieten. Die mehrjährige Zusammenarbeit ist ausgezeichnet und die Lieferung erfolgt schnell.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Athesia Buch** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **253,63 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 27 vom 11.07.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Bibliotheksbüchern für die Grundschule Margreid", **CIG-Code:** Z9A3BD2350, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss des Schulrates über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Alte Mühle, Franz Stuppner
Antwort erhalten von:	Alte Mühle, Franz Stuppner
Zuschlagsempfänger:	Franz Stuppner
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Der Vertragspartner kann die gewünschten Bücher zum wirtschaftlich günstigsten Preis anbieten. Die mehrjährige Zusammenarbeit ist ausgezeichnet und die Lieferung erfolgt schnell.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Franz Stuppner Buchhandel** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **785,90 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 26 vom 11.07.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Bibliotheksbüchern für die Grundschule Salurn", CIG-Code: ZF03BD22F6, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss des Schulrates über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Athesia Buch, Franz Stuppner
Antwort erhalten von:	Athesia Buch, Franz Stuppner
Zuschlagsempfänger:	Franz Stuppner
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Der Vertragspartner kann die gewünschten Bücher zum wirtschaftlich günstigsten Preis anbieten. Die mehrjährige Zusammenarbeit ist ausgezeichnet und die Lieferung erfolgt schnell.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Franz Stuppner Buchhandel** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **805,67 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

Dekret der Schulführungskraft Nr. 25 vom 11.07.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Lieferung "Ankauf von Bibliotheksbüchern für die Grundschule Kurtinig", CIG-Code: Z093BD2278, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Lieferung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV-Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven AOV-Vereinbarungen** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz. Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“
- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010
- Beschluss des Schulrates über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- LG Nr. 12 vom 29.06.2022 – „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 9 und 13
- LG Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8;

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025



In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Athesia Buch, Franz Stuppner
Antwort erhalten von:	Athesia Buch, Franz Stuppner
Zuschlagsempfänger:	Franz Stuppner
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Der Vertragspartner kann die gewünschten Bücher zum wirtschaftlich günstigsten Preis anbieten. Die mehrjährige Zusammenarbeit ist ausgezeichnet und die Lieferung erfolgt schnell.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Franz Stuppner Buchhandel** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **396,80 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 32 vom 18.08.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) "Ankauf von Büchern für die Schulbibliotheken", CIG-Code: Z9C3C36204, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.



- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Athesia Buch GmbH A.Weger GmbH Franz Stuppner
Antwort erhalten von:	Athesia Buch GmbH A.Weger GmbH Franz Stuppner
Zuschlagsempfänger:	Franz Stuppner
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Der Vertragspartner hat die gewünschten Bücher zum wirtschaftlich günstigsten Preis angeboten.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Franz Stuppner erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Franz Stuppner um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Franz Stuppner** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 962,90 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle „Dr. Josef Noldin“ Salurn, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: ms.neumarkt@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 33 vom 24.08.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) "Ankauf von einem Staubsaugerbeutel", CIG-Code: ZAF3C36919 Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Magris GmbH
Antwort erhalten von:	Magris GmbH
Zuschlagsempfänger:	Magris GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Es besteht die Notwendigkeit den Ankauf bei der Lieferfirma zu tätigen, da es sich um ein Zubehör handelt.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Magris GmbH erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Magris Spa um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Magris GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 34,89 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 34 vom 24.08.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) "Ankauf von Ersatzteile für die Bodenreinigungsmaschine", CIG-Code: Z333C3E879 Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Silmar GmbH
Antwort erhalten von:	Silmar GmbH
Zuschlagsempfänger:	Silmar GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Es besteht die Notwendigkeit den Ankauf bei der Lieferfirma zu tätigen, da es sich um ein Ersatzteil handelt.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Silmar GmbH erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Magris Spa um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Silmar GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftrags Schreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 99,40 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 37 vom 05.09.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) "Schülertransport GS Laag nach Kloster Neustift am 12.10.2023", CIG-Code: Z5A3C5A74B Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Sonnenreisen GmbH Domanegg Markus Reisen
Antwort erhalten von:	Sonnenreisen GmbH Domanegg Markus Reisen
Zuschlagsempfänger:	Markus Reisen
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Unternehmen hat das günstigste Angebot abgegeben. Es ist immer wieder erkennbar, dass es in der nahen Umgebung wenig Busunternehmen gibt, die anderen von außerhalb teurer sind.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Markus Reisen erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Magris Spa um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Markus Reisen** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 445,45 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 38 vom 06.09.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) "Schülertransport GS Magreid zum Volkskundemuseum nach Dietenheim am 19.09.2023 – Alternativtermin: 26.09.2023",
CIG-Code: ZD23C5B407 **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Sonnenreisen GmbH Silbernagel GmbH Markus Reisen & Co KG
Antwort erhalten von:	Sonnenreisen GmbH Silbernagel GmbH Markus Reisen & Co KG
Zuschlagsempfänger:	Silbernagel GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Unternehmen hat das günstigste Angebot abgegeben.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Markus Reisen & Co KG erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Magris Spa um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Silbernagel GmbH**
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 890,01 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 43 vom 25.09.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) "Schulung Newline für Lehrpersonen der verschiedenen Grundschulen", CIG-Code: Z613C8D30C Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Amonn Office GmbH
Antwort erhalten von:	Amonn Office GmbH
Zuschlagsempfänger:	Amonn Office GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Es besteht die Notwendigkeit eine Schulung der angekauften Wandtafel für die Lehrpersonen durchzuführen. Die Lieferfirma dieser Geräte ist Fa.Amonn Office GmbH und somit ist es schlüssig auch die Schulung bei der Lieferfirma durchzuführen, die das Gerät kennt und handzuhaben weiß.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Amonn Office GmbH erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Magris Spa um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Amonn Office GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 330,00 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 42 vom 25.09.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) "Wartung Smartboard Grundschule Salurn Klasse 4A", CIG-Code: ZA83C8C3DE Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Amonn Office GmbH
Antwort erhalten von:	Amonn Office GmbH
Zuschlagsempfänger:	Amonn Office GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Es besteht die Notwendigkeit die Wartung (Ankauf Ersatzteile, Montage und Konfiguration) bei der Fa.Amonn Office durchzuführen, das die Firma die Geräte kennt und weiß, welche Massnahmen effizient durchzuführen sind.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Amonn Office GmbH erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Magris Spa um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Amonn Office GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 152,95 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 41 vom 13.09.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) "Schülertransport GS Salurn nach Jochgrimm und Rückkehr zur GS Salurn am 03.10.2023 – Alternativtermin: 10.10.2023",
CIG-Code: ZB03C707E9 **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2020/2021 – 2022/2023
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Latemar Reisen GmbH Silbernagel GmbH Markus Reisen & Co KG
Antwort erhalten von:	Latemar Reisen GmbH Silbernagel GmbH - Absage Markus Reisen & Co KG - Absage
Zuschlagsempfänger:	Latemar Reisen GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Unternehmen hat als einziger ein Angebot abgegeben. Die anderen Unternehmen hatten keine Kapazitäten mehr frei, da der gewünschte Termin sehr gefragt ist (Herbstausflüge usw.).
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Sonnenreisen GmbH erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Fa. Sonnenreisen um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Latemar Reisen GmbH** vergeben;
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 545,45 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 44 vom 26.09.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Beauftragung für Referententätigkeit, „Nichtwirtschaftliche personenbezogene
Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Neumarkt, Frau Ploner Monika, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU vorsieht und in den Absatz 4 des Artikels 55, welcher vorsieht, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, nicht unter den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet („esente IVA“ oder „fuori campo IVA“), vergeben werden können,

hat festgestellt, dass die **Katalogisierung von Büchern für den Grundschulsprengel Neumarkt** durchgeführt werden soll,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner der **Bibliotheksverband Südtirol** (Bezeichnung der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche die Leistung „esente IVA“ oder „fuori campo IVA“ erbringt) für die Tätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Maßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass der Auftragnehmer eine Organisation ist, welche keine Gewinnabsicht verfolgt und die Tätigkeit auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist und demzufolge ist die Vergütung ihrer Natur nach eine Spesenvergütung, bei welcher sich die Höhe der Vergütung nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten) richtet, welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss,

hat festgestellt, dass die Vergütung **274,00 €** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner den **Bibliotheksverband Südtirol** zu einem Gesamtbetrag von **274,00 €** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: **Katalogisierung von Büchern für den Grundschulsprengel Neumarkt.**

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 47 vom 02.10.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
„Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag, personenbezogene
Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Neumarkt, Frau Ploner Monika, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 140.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Schwimmkurs“ für die Zielgruppe SchülerInnen der 2. Klassen A+B der Grundschule Neumarkt durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass

sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner **Scuola Nuoto ASD - Amatori Nuoto Fiemme** Organisation ohne Gewinnabsicht, für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung **945,00 Euro für 5 Schwimmlehrer für insgesamt für 7 Stunden** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner **Scuola Nuoto ASD – Amatori Nuoto Fiemme** zu einem Gesamtbetrag von **945,00 Euro** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Schwimmkurs für die Schüler*innen der 2. Klassen A+B der Grundschule Neumarkt;

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 48 vom 02.10.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) „Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag, Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung“

“

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Neumarkt, Frau Ploner Monika, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 1, vorsieht, dass bestimmte öffentliche Auftraggeber des Landes, wie Schulen, nur auf die

Rahmenvereinbarungen zurückgreifen, die von der Agentur für Verträge in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 2, vorsieht, dass die Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols zu berücksichtigen sind,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der Agentur für Verträge für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in den Artikel 49, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel, der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in den Artikel 49, Absatz 4, welcher die zu begründenden Fälle aufzeigt, in welchen man vom Grundsatz der Rotation abweichen kann und in den Absatz 6, welcher vorsieht, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, welcher in der Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, unter Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation Anwendung findet und Fälle, in welchen die Rotation keine Anwendung findet muss,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

hat festgestellt, dass folgende Dienstleistung Schwimmkurs der Grundschule Neumarkt im Hallenbad Cavalese angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: 40 Schüler*innen der 2. Klassen A+B der Grundschule Neumarkt besuchen im Hallenbad von Cavalese einen Schwimmkurs mit 7 Lektionen;

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner „**Sagis piscina di Cavalese**“ ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule Grundschulsprenkel Neumarkt **1.120,00 Euro** beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Dienstleistung zu einem Vertragswert von **1.120,00 Euro** abzuschließen;

die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Anlage 1
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. Im Umfeld ist das Hallenbad in Cavalese da naheliegendste und in der Vergangenheit waren die Schwimmkurse in Cavalese ein Erfolg. Außerdem können die Kinder das Schwimmbad mit öffentlichen Verkehrsmittel erreichen. 2. Die Lehrkräften haben die Einrichtung als sehr gut befunden.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

Kostenvoranschlag beilegen.



Cavalese,

22/06/2023

Spett. le
Scuola Elementare
EGNA (BZ)

OGGETTO: OGGETTO: PREVENTIVO CORSO NUOTO AUTUNNO 2023

Come da richiesta vi invio il preventivo ingressi per il corso di nuoto che intendete effettuare presso la Piscina di Cavalese

Partecipanti 40 ALUNNI

Periodo 6 OTTOBRE al 17 NOVEMBRE 2023 PER **7 INGRESSI**

Giornata: VENERDI'

Orario dalle 10.10 alle 11.00

Costo totale 7 ingressi per 40 bambini

€ 1,120.00

Costo singolo ingresso € 4,00.

Gli ingressi non usufruiti verranno scalati al momento della fatturazione.

Prego restituire formato questo preventivo per accettazione via e-mail amatori.nuoto.fiemme@gmail.com

Causa l'emergenza Costi Energetici sono possibili variazioni di orari e date che ad oggi non sono programmabili. La scrivente, non sarà quindi responsabile qualora sia costretta ad annullare i corsi non dipendenti dalla propria volontà

Distinti saluti.

La coordinatrice dei corsi
Daniela Gentile



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 49 vom 12.10.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) "Ankauf von Integrationsmaterial für die GS Neumarkt", CIG-Code: ZB13CD098E, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.



- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots der Schuljahre 2023/24 bis 2025/26;
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025;
-

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Europa Book OHG Alte Mühle KG Franz Stuppner
Antwort erhalten von:	Europa Book OHG Alte Mühle KG Franz Stuppner
Zuschlagsempfänger:	Franz Stuppner
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Der Vertragspartner hat die gewünschten Materialien zum wirtschaftlich günstigsten Preis angeboten.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Franz Stuppner erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Franz Stuppner um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Franz Stuppner** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 128,10 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle „Dr. Josef Noldin“ Salurn, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: ms.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: ms.neumarkt@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 50 vom 12.10.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) "Ankauf von Integrationsmaterial für die GS Salurn", CIG-Code: ZC73CD2609 Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Tischlerei Schneider OHG
Antwort erhalten von:	Tischlerei Schneider OHG
Zuschlagsempfänger:	Tischlerei Schneider OHG
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Es besteht eine besondere Marktstruktur, die gewünschten Artikel können aufgrund spezieller Anforderungen (Integrationsschülern mit besonderen Bedürfnissen), die entsprechende Qualitätskriterien erfordern, nur bei einem einzigen Anbieter bezogen werden.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Declaton erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Magris Spa um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Tischlerei Schneider OHG** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 945,14 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 53 vom 17.10.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Lieferung "Ankauf eines Laminiergerätes für die GS Salurn", CIG-Code: Z593CE4223, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB) und daher wird der Ankauf über den **EMS-Katalog** vorgenommen.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.

- Beschluss Nr. 7 vom 17.10.2023 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft;
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In den Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt *mittels elektronische Kataloge*

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Loeff GmbH Thinkhauser GmbH
Antwort erhalten von:	/
Zuschlagsempfänger:	Loeff GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	<i>die Entscheidung fiel aus folgenden Gründen auf den Wirtschaftsteilnehmer: das Laminiergerät entsprach den Bedürfnissen der Lehrpersonen aus technischer Sicht; das Angebot war unter dem ökonomischen Gesichtspunkt günstiger.</i>
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein Loeff GmbH erhalten	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Loeff GmbH um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft **Monika Ploner** folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Loeff GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **218,60 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

DATENSCHUTZHINWEISE

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it
Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



Wesentlicher Bestandteil Dekret der Schulführungskraft Nr. 54/2023:
Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit
(nichtwirtschaftliche personenbezogene Dienstleistung)

Name und Vorname des Auftragnehmers: **Drescher Christian**

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: **Workshop „Feldermäuse“**

Ort/e: Neumarkt, Termin/e: 20.10.2023, Vergütung: **261,92 €**

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt. Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell’offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Fortbildung für Lehrpersonen).

Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt wurde:

Beim Auftragnehmer handelt es sich um keine Mitarbeit („collaborazione“), da der Auftragnehmer keine physische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt (es handelt sich also um ein Unternehmen, um eine Organisation ohne Gewinnabsicht oder um eine öffentliche Körperschaft).

Beim Auftrag handelt es sich um eine kurzfristige, rein gelegentliche Mitarbeit („... collaborazioni meramente occasionali... ad esempio... la singola docenza...“) im Sinne des Rundschreibens des Ministerrates 2/2008),

Objektive Dringlichkeit aufgrund eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad ... un evento eccezionale“):

Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“):

Siehe unten angeführte Begründung, aus welcher die Einzigartigkeit hervorgehen muss.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Intuitu personae

Die Auswahl des Vertragspartners erfolgt lt. „Intuitu personae“, d.h. es besteht eine „unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“. Nur dieser spezielle externe Experte ist dafür geeignet, die Leistung mit der notwendigen Qualität zu erbringen, sodass das angepeilte Ziel durch die Bildungsmaßnahme erreicht werden kann.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 (Nr. 79/2018 gilt nur für Schulen staatlicher Art) berücksichtigt worden sind.

Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 39/2021, Nr. 79/2018 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% (BLR Nr. 39/2021) oder 80% (BLR Nr. 79/2018) übersteigt:

Herr Drescher ist ausgebildeter Biologe und Experte auf dem Gebiet der Fledermäuse, Projektleiter und Mitarbeiter verschiedener Forschungs- und Schutzprojekte in Südtirol. Das Honorar entspricht eines gängigen Marktpreises.

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

/

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 55 vom 20.10.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Lieferung "Ankauf von Materialien für den Erste-Hilfe-Koffer für die GS Salurn, GS Neumarkt, GS Margreid", **CIG-Code:** ZC73CD2609, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum [Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16](#)“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Apotheke Plazotta, Eppan Madonna Apotheke, Bozen St. Anna Apotheke, Bozen Apotheke Vanzetta, Neumarkt
Antwort erhalten von:	Apotheke Plazotta, Eppan Madonna Apotheke, Bozen St. Anna Apotheke, Bozen Apotheke Vanzetta, Neumarkt
Zuschlagsempfänger:	Apotheke Vanzetta, Neumarkt
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Der Wirtschaftsteilnehmer hat das kostengünstigste Angebot abgegeben.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation.	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Boscarol erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Magris Spa um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Apotheke Vanzetta, Neumarkt vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 493,24 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

DATENSCHUTZHINWEISE

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprenkel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer:

Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 56 vom 23.10.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) "Ankauf von Batelmaterial für die GS Neumarkt, GS Laag, GS Kurtinig, GS Margreid", CIG-Code: ZF53CF14D3, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt keine Ausschreibung für die Zulassung im EMS (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro und die Vergabestelle nimmt die Vergabe mittels nicht telematisches Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots der Schuljahre 2023/24 bis 2025/26;
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025;

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.G.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.G.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	OPITEC Handel GmbH
Antwort erhalten von:	OPITEC Handel GmbH
Zuschlagsempfänger:	OPITEC Handel GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	<p>Der Grundschulsprengel Neumarkt ist schon seit Jahren Kunde bei der Firma Opitec. Das Angebot ist sehr groß und zufriedenstellend und deckt die Bereiche Kunst und Technik gänzlich ab. Produkte in dieser Anzahl und Art gibt es nur bei Opitec. Es gibt in ganz Südtirol keine vergleichbare Firma, bei welcher man so viele verschiedene Produkte bekommt (um alles zu bekommen, müsste man bei verschiedenen Firmen ankaufen und somit wäre der Arbeitsaufwand viel höher). Die Qualität stimmt mit dem Preise überein, die bestellten Artikel sind genau jene, welche im Katalog abgebildet sind. Dort werden auf über 700 Seiten über 9000 Artikel angeboten. Die Firma liefert schnell und die Verpackung der Artikel ist hervorragend. Über fehlende Artikel wird der Kunde informiert und diese werden in kürzester Zeit nachgeliefert. Ebenso werden eventuell beschädigte Artikel ohne Aufwand und kostenlos ersetzt – ohne Rücksendung dieser. Positiv ist auch die Möglichkeit, die Artikel online in den Warenkorb zu legen, um so die Höhe der Ausgaben abschätzen zu können. Aus all diesen Gründen ist es uns wichtig, weiterhin bei der Firma Opitec bestellen zu dürfen.</p> <p>Es ist ein nachgewiesener irrationaler Effizienznachteil (und somit keine rationale Alternative), wenn man bei anderen Unternehmen, aufgrund der angebotenen Produktpalette, nicht das gesamte Bastelmaterial, welches Lehrpersonen ausgewählt haben, ankaufen kann und dadurch gezwungen ist, mehrere Verwaltungsverfahren (mit dem entsprechenden Mehraufwand an</p>

	Arbeitszeit/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit) durchzuführen.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:/	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Opitec Handel GmbH erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Franz Stuppner um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Opitec Handel GMBH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **1.146,96 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

DATENSCHUTZHINWEISE

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprenkel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it
Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 57 vom 02.11.2023 – Vertrag Nr. 10 vom 02.11.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)

Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit

einer natürlichen Person, selbständige Arbeit

Direktvergabe (*Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013*)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Neumarkt, Frau Ploner Monika, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage), aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss

24/2019) und aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema **„Zeichenkurs Tiere“** für die Zielgruppe **Schüler*innen der 4. Klasse Grundschule Salurn** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit **Herr Simon Mayr** beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae“ erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die **Vergütung 456,00 € für 12 Stunden + Fahrtspesen in Ausmaß von 43,20 €** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner Herrn Simon Mayr zu einem Gesamtbetrag von 499,20 € für folgende Tätigkeit zu beauftragen: **Workshop „Zeichenkurs Tiere“ in den Klassen 4A und 4B Grundschule Salurn.**

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 59 vom 07.11.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
**Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit, „Nichtwirtschaftliche
personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“**
Direktvergabe (Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Neumarkt, Frau Ploner Monika, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und in den Absatz 4 des Artikels 55, welcher vorsieht, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, nicht unter den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet („esente IVA“ oder „fuori campo IVA“), vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum **Thema „Yoga“** für die Zielgruppe alle Klassen der der Grundschule Salurn durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielter beruflicher Weiterbildung als anerkannte Maßnahme gilt, durch welche sich teilnehmende

Personen zusätzliche berufliche Fachkompetenz aneignen, und als notwendig erachtet, zu diesem Zweck eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen, hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner **Cosmic Mind Soc. Coop. Sociale ONLUS** für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die **Vergütung 925,00 € für 25 Stunden in Ausmaß von 37,00 €** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner **Cosmic Mind Soc. Coop. Sociale ONLUS** zu einem Gesamtbetrag von **925,00 €** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: **Workshop „Yoga“ für alle Klassen der Grundschule Salurn.**

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 60 vom 13.11.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Lieferung "Erstellung eines Logos für die Grundschuldirektion Neumarkt", CIG-Code: Z4D3D38407, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB) und daher wird der Ankauf über den **EMS-Katalog** vorgenommen.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets

über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.

- Beschluss Nr. 7 vom 17.10.2023 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft;
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In den Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt *mittels elektronische Kataloge*

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Fa. Effekt! GmbH, Neumarkt Fa. Succus. Kommunikation GmbH, Bozen Fa. Gampenrieder GmbH, Oberinn/Ritten
Antwort erhalten von:	/
Zuschlagsempfänger:	Fa. Gampenrieder GmbH, Oberinn/Ritten
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	<i>die Entscheidung fiel aus folgenden Gründen auf den Wirtschaftsteilnehmer: das Angebot war unter dem ökonomischen Gesichtspunkt das Günstigste.</i>
Anwendung des Grundsatzes der Rotation: /	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat ein Fa. Gampenrieder GmbH, Oberinn/Ritten erhalten	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Loeff GmbH um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft **Monika Ploner** folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Fa. Gampenrieder GmbH, Oberinn/Ritten** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.

- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **830,00 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2023 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01– Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

DATENSCHUTZHINWEISE

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprenkel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer:

Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 62 vom 24.11.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Beauftragung für Referententätigkeit, „Nichtwirtschaftliche personenbezogene
Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Neumarkt, Frau Ploner Monika, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU vorsieht und in den Absatz 4 des Artikels 55, welcher vorsieht, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, nicht unter den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet („esente IVA“ oder „fuori campo IVA“), vergeben werden können,

hat festgestellt, dass die **Katalogisierung von Büchern für den Grundschulsprengel Neumarkt** durchgeführt werden soll,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner der **Bibliotheksverband Südtirol** (Bezeichnung der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche die Leistung „esente IVA“ oder „fuori campo IVA“ erbringt) für die Tätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Maßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass der Auftragnehmer eine Organisation ist, welche keine Gewinnabsicht verfolgt und die Tätigkeit auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist und demzufolge ist die Vergütung ihrer Natur nach eine Spesenvergütung, bei welcher sich die Höhe der Vergütung nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten) richtet, welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss,

hat festgestellt, dass die Vergütung **147,00 €** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2023** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner den **Bibliotheksverband Südtirol** zu einem Gesamtbetrag von **147,00 €** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: **Katalogisierung von Büchern für den Grundschulsprengel Neumarkt.**

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 64 vom 27.11.2024

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) "Abonament für PaMina – Kombi-Abo mit CD für das Jahr 2024", CIG-Code: Z663D742CD; Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss Nr. 9/2016 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2023/2024/2025
- In den Beschluss des Schulrates Nr. 08/2023 vom 17.010.2023 bzgl. Genehmigung des Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/24;

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Recherche der Preislisten im Internet bzw. Katalog des Portales.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Athesia Buch GmbH Buchhandlung Alte Mühle KG
Zuschlagsempfänger:	Buchhandlung Alte Mühle KG
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Die Schule hat ein Abo für die Zeitschrift PaMina bei der Firma Athesia Buch GmbH für 2023 abgeschlossen. Jährlich erfolgt gegen Ende des Jahres die Verlängerung/Erneuerung der bestehenden Abonnements mittels Einholung von Kostenvoranschläge bei mehreren Firmen. Wir haben uns für das wirtschaftlich günstigste Angebot entschieden.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation: Athesia Buch GmbH	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Buchhandlung Alte Mühle KG erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Magris Spa um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Buchhandlung Alte Mühle KG** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 105,00 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprenkel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Ermächtigungsdekret der Schulführungskraft Nr. 65 vom 30.11.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Lieferung " Miet-Poolverträge für Kopiermaschinen 2024 für alle GS", CIG-Code: ZA63D87645, Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB) und daher wird der Ankauf über den **EMS-Katalog** vorgenommen.

Festgestellt, dass die **Angabe der anwendbaren Kollektivvertrags** für die Zwecke der Kontrolle gemäß Artikel 27 Abs. 4-bis LG 16/2015 nicht anwendbar ist, da der Arbeitseinsatz und die eventuell benötigten Materialien zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar sind und somit unkontrollierbar und situationsabhängig. Daher können keine kalkulierbaren Angaben gemacht werden.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.

- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss Nr. 7 vom 17.10.2023 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft;
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026
- In den Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;

Es wurde entschieden, die Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1, Buchstabe b), LG Nr. 16/2015 (für Vergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) vorzunehmen, ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer:	Amonn Office GmbH
--------------------------------------	-------------------

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und nur der oben genannte Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages.

Die mehrjährige Zusammenarbeit mit Amonn Office ist ausgezeichnet, die verwaltungstechnische Arbeit läuft reibungslos ab, die Kundenbetreuung ist professionell. Die Firma kennt die Geräte und weiß, welche Reparaturen durchgeführt und welche Teile bereits ausgetauscht worden sind. Auch erscheint es sinnvoll, alle Verträge für die Kopiermaschinen mit ein und der selben Firma abzuschließen - somit hat man einen einzigen Ansprechpartner.

Bei der Einholung weiterer Kostenvoranschläge müsste die Schule Qualitätsverluste bei der Leistungserbringung einbüßen. Dies vor allem in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Einsatzzeiten. Die Einsatzzeit von einem Tag hat eine höhere Qualität bei der Leistungserbringung zur Folge, als eine Einsatzzeit von zwei Tagen, da dies in der Regel eine Auswirkung auf den ordnungsgemäßen Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Schule hat. Daher wird nur ein einziger Kostenvoranschlag eingeholt und somit auch keine Rotation bei der Auftragsvergabe angewandt.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Dienstleistung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft **Monika Ploner** folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Amonn Office GmbH** vergeben.

- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **13.915,00 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.3. – Verwendung von Gütern Dritter

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

DATENSCHUTZHINWEISE

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprenkel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer:

Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Ermächtigungsdekret der Schulführungskraft Nr. 66 vom 30.11.2023

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Lieferung "Ankauf der Softwarelizenz für das Digitale Register für das Jahr 2024 für alle GS", **CIG-Code:** Z263D87711, **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es besteht eine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB) und daher wird der Ankauf über den **EMS-Katalog** vorgenommen.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets

über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.

- Beschluss Nr. 7 vom 17.10.2023 – Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft;
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026
- In den Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;

Es wurde entschieden, die Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1, Buchstabe b), LG Nr. 16/2015 (für Vergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) vorzunehmen, ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer: Limitis GmbH

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und nur der oben genannte Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages.

Beim digitalen Register gibt es eine besondere Marktstruktur. Es fehlen rationale Alternativen am Markt. Würde die Schule in diesem Bereich den Vertragspartner wechseln, würde sie niedrigere Qualität bei der Leistungserbringung und höhere Preise riskieren; dies wäre irrational. Die Software funktioniert einwandfrei und erfüllt zu vollster Zufriedenheit ihren Zweck. Der Umgang mit einer neuen Software müsste erst wieder von allen Betroffenen zeitaufwändig erlernt werden, auch dadurch würde die Schule einen unverhältnismäßigen Schaden erleiden, da dadurch hohe Opportunitätskosten entstehen würden (d.h., wenn Zeit für das Erlernen einer neuen Software aufgewendet wird, dann steht diese Arbeitszeit für die Erledigung von anderen Aufgaben an der Schule nicht mehr zur Verfügung).

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Dienstleistung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft **Monika Ploner** folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Amonn Office GmbH** vergeben.
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.

- Der Entwurf des Auftragschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **4.886,00 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.3. – Verwendung von Gütern Dritter

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

DATENSCHUTZHINWEISE

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprenkel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer:

Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



Ermächtigungsdekret der Schulführungskraft

Nr. 69 vom 19.12.2023 – Vertrag Nr. 11 vom 19.12.2023

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)

Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit

einer natürlichen Person, selbständige Arbeit

Direktvergabe (*Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013*)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Neumarkt, Frau Ploner Monika, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage), aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss

24/2019) und aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „**Zeichenkurs Tiere**“ für die Zielgruppe **Schüler*innen der 3. Klasse Grundschule Margreid** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit **Herr Simon Mayr** beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die **Vergütung 380,00 € für 10 Stunden** € beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2024** getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner Herrn Simon Mayr zu einem Gesamtbetrag von 380,00 € für folgende Tätigkeit zu beauftragen: **Workshop „Zeichenkurs Tiere“ in der 3. Klasse Grundschule Margreid.**

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner